

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

**Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.**

**No. 152.**

1) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse der Steuer-Rezeptur in Bößneck betr.

(Publ. im Anst. und VerordnungsBl. am 3. August 1853.)

Zu Folge einer außer gelangten Mittheilung ist der Steuer-Rezeptur zu Bößneck vom 1. August d. J. an die Befugniß zur Abfertigung der von den dortigen Gerbern in das Ausland versendet werdenden Gerberwolle und Weinwolle ertheilt, auch die Befugniß zur Abfertigung von zollpflichtigen Postfäden bis zu 15 Pfd. Gewicht beigelegt worden; was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Betheiligten bringen.

Gera, den 26. Juli 1853.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.**

Perzog.

2) Verordnung wegen Behütens der abgeernteten Felder.

(Publ. im Anst. und VerordnungsBl. am 17. August 1853.)

Nach den bestehenden ältern Verordnungen, insbesondere aber nach der Zirkularverfügung vom 31. Juli 1817 sollen die abgeernteten Felder nicht unmittelbar nach dem Abfahren der Feldfrüchte mit Vieh betrieben werden dürfen, vielmehr soll den Schäfern und Hirten u. das Austreiben von Vieh auf abgeerntete Felder erst nach einer Frist von

Ausgegeben den 17. September 1853.